

# Keine ungleichen Prämien für Mann und Frau in der Krankenversicherung!

Autor(en): **F.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **18 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846144>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Keine ungleichen Prämien für Mann und Frau in der Krankenversicherung!

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat dem Ständerat in einer Eingabe zur Teilrevision des KUVG seine Wünsche bekanntgegeben. Es betrifft dies vor allem die Bestimmung, wonach die Krankenkassen von Gesetzes wegen ermächtigt würden, *die Mitgliederbeiträge für Frauen bis zu 25 % höher anzusetzen als diejenigen der Männer*. Dadurch würde eine besonders stossende Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz festgelegt. Diese ungleiche Behandlung der Kassenmitglieder widerspricht auch dem *Grundsatz der Solidarität* im Versicherungswesen, wo das Risiko des einen durch die Gesamtheit der Versicherten zu decken ist. Bei einer Sozialversicherung, die teilweise mit staatlichen Mitteln finanziert wird, wirkt diese Ungleichheit umso befremdender.

Was die *Taggeldversicherung* anbetrifft, so hängt die Höhe der Mitgliederbeiträge in erster Linie von der durchschnittlichen Zahl der Krankentage ab. Der Bundesrat stellt in seiner Botschaft zu dieser Vorlage selber fest, dass diese Durchschnittszahl seit Jahren im Landesmittel praktisch unverändert geblieben und für Männer und Frauen gleich hoch ist, wenn man von den Wochenbettfällen absieht. Die durch die Leistungen für Mutterschaft entstehende Differenz könne aber ohne weiteres im Rahmen der vorgesehenen Differenzierung der Mitgliederbeiträge nach dem Geschlecht ausgeglichen werden. Der Gesetzesentwurf überbindet demnach in der Taggeldversicherung die Kosten der Mutterschaft *allein den Frauen*, eine schwerwiegende Ungerechtigkeit, insbesondere auch den alleinstehenden kinderlosen Frauen gegenüber.

Bei anderen Versicherungsarten, wie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Unfallversicherung und der Lebensversicherung werden für Männer und Frauen gleiche Prämien erhoben, obwohl dort in vielen Fällen die Männer das grössere Risiko bedeuten. Nachdem die Schweiz den Grundsatz gleicher Entlohnung für Mann und Frau bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit noch nicht anerkannt hat, wirkt die grössere Belastung der Frauen in der Krankenversicherung umso schwerer.

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht stellt die nachdrückliche Forderung, dass durch die Vorschrift gleicher Mitgliederbeiträge für Männer und Frauen der Grundsatz der Solidarität unter den Geschlechtern im Sektor der Krankenversicherung respektiert werde.

F. S.